

Hinweise für die Anmeldung zur Sachkundeprüfung "Geprüft. Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung (IHK) gemäß § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO

1. Empfänger der Anmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung ist ausschließlich an eine für die Abnahmen der Sachkundeprüfung Geprüft. Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung (IHK) gemäß § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO zuständige Industrie- und Handelskammer zu richten.

2. Prüfungs-Nummer

Die Prüfungs-Nummer ist eine Registrier-Nr. für den/die Prüfungsteilnehmer/in. Sollten Sie bereits über eine Prüfungs-Nummer verfügen, tragen Sie diese bitte ein. Andernfalls wird sie nach Zugang der Anmeldung vergeben.

3. Funktionsschlüssel

Es ist die Kennziffer zu vermerken, die dem (angestrebten) Vertrags-/ Vermittlerstatus des Prüfungsteilnehmers entspricht.

1. Versicherungsmakler (gem. §94 HGB)
2. Mehrfirmenvertreter (gem. § 84 HGB)
3. Versicherungsberater (gern. § 34e GewO)
4. Erlaubnispflichtige mit der Versicherungsvermittlung betraute Mitarbeiter
5. gebundene Vertreter (gern. §84 HGB)
6. Außendienstmitarbeiter gern. §59 HGB (Handlungsgehilfe)
7. weitere Mitarbeiter in Versicherungs- oder Vermittlungsunternehmen
8. keine Angabe

4. Wahlbereich

Die Angabe des Wahlbereiches bezieht sich nur auf den praktischen Prüfungsteil. Die Inhalte des schriftlichen Prüfungsteils sind für alle Prüfungsteilnehmer gleich.

5. Unterschriften

Sollte der Gebührenbescheid an eine abweichende Adresse erfolgen, muss der Empfänger dies durch Unterschrift bestätigen.

6. Prüfungsgebühr

Vollprüfung - Schriftlicher und praktischer Teil	365,00 €
Teilprüfung - Schriftlicher Teil (Nachweis der praktischen Prüfung beilegen)	265,00 €
Wiederholungsprüfung - Praktischer Teil	195,00 €

7. Eine Befreiung vom praktischen Prüfungsteil nach § 4 Abs. 5 (VersVermV) ist nur schriftlich möglich:

- Durch Vorlage der Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Satz 1, § 34 h Abs. 1 Satz 1 oder § 34 i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder
- einen Sachkundenachweis
 - § 34 f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung,
 - § 34 h Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34 f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder
 - § 34 i Absatz 2 Nummer 4.

8. Stornogebühr

Bei Rücktritt von der Prüfung (nurschriftliche Form) nach erfolgter Anmeldung bis zwei Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr von 100 % der fälligen Gebühr erhoben.

9. Anmeldeschluss ist jeweils 30 Kalendertage vor den Prüfungsterminen.

Stand: 1/2023